

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE BETREUUNGSANGEBOTE IN DEN SCHULEN DER STADT

CRAILSHEIM

Stand: 05.07.2012

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit steht in der nachfolgenden Ordnung der Begriff Schüler für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

1. Aufgabe

Die **Verlässliche Grundschule** soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässlichen Unterricht auf der Basis des vorgegebenen Stundenplans benötigen (a). Darüber hinaus bietet die Stadt Crailsheim **ergänzend Betreuungsangebote** für Grundschüler vor und nach dem Unterricht und für Förder- und Werkrealschüler nach dem Unterricht an (b).

a. Verlässliche Grundschule

Die Grundschule öffnet 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, die Aufsicht erfolgt durch Lehrkräfte. Der Unterricht beginnt und endet möglichst jeden Tag zur gleichen Zeit. Die Sicherung der Unterrichtszeiten hat oberste Priorität, Unterrichtsausfälle werden innerhalb des Unterrichtsblockes ausgeglichen. Das bedeutet, dass sich die Eltern auf die Unterrichtszeit verlassen können. Die Verlässliche Grundschule soll damit ermöglichen, dass Alleinerziehende und Elternteile am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können.

b. Außerunterrichtliche Betreuung

Die Stadt Crailsheim bietet zusätzlich eine außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziff. 4 aufgeführt, an. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Betreuung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

2.1 Die Aufnahme erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung binnen der ersten beiden Schulwochen eines Schuljahres. Bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung muss der Ferienbetreuungsvertrag spätestens sechs Wochen vor Fe-

rienbeginn bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Fachbereich Bildung und Familie, eingehen.

- 2.2 Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung gewisser Prioritäten. Können nicht alle Schüler aufgenommen werden, werden Schüler der Grundschulförderklasse/Klassen 1 und 2 bzw. 1 - 3 bevorzugt aufgenommen, dies gilt ebenso für soziale Härtefälle. Die Betreuung kann auch in einem anderen, der Schule nahe gelegenen Gebäude (Kindergarten) erfolgen.
- 2.3 Schüler, deren besonderen Bedürfnissen die Einrichtung nicht gerecht werden kann, können nicht aufgenommen werden.
- 2.4 Das Betreuungspersonal regelt die Aufnahme der Schüler im Einvernehmen mit dem Fachbereich Bildung und Familie der Stadtverwaltung Crailsheim.

3. Kündigung

- 3.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2 **Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres an eine andere Schule überwechselt (zum Beispiel an eine Sprachheilschule, Förderschule oder an weiterführende Schulen) oder im nächsten Schuljahr kein Betreuungsangebot mehr in Anspruch nimmt.**
- 3.3 Der Träger des Betreuungsangebots kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungsgruppe/dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept sowie fortwährendes Stören in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- 4.1 Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll das Betreuungsangebot regelmäßig genutzt werden.
- 4.2 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn der Schüler am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- 4.3 Die Betreuungsgruppen sind von Montag bis Freitag während der Schulzeiten mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien/beweglichen Ferientage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Betreuungseinheiten			
Betreuungseinheiten (BE)	von	bis	
BE 1	7.00 Uhr	8.00 Uhr	Vorbereitung / Kita
BE 2	8.00 Uhr	zum Beginn der 2. Stunde	
BE 3	nach der 4. Stunde	12.00 Uhr	Nachbetreuung / Schülerhort
BE 4	12.00 Uhr	13.00 Uhr	
BE 5	13.00 Uhr	14.00 Uhr	
BE 6	14.00 Uhr	15.00 Uhr	
BE 7	15.00 Uhr	16.00 Uhr	
BE 8	16.00 Uhr	17.00 Uhr	
BE 9	(17.00 Uhr)	(18.00 Uhr nach Bedarf)	

- 4.4** In den Ferien (Weihnachtsferien ausgenommen) findet im Hort oder einer anderen städtischen Tageseinrichtung nach Bedarf eine Betreuung statt. Als Nachweis für einen Bedarf ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.
- 4.5** Die Schüler sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Sie sollen pünktlich abgeholt werden. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- 4.6** Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- 4.7** Das Betreuungspersonal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.
- 4.8** Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Elternbeitrag

- 5.1** Für die Betreuung der Schüler nach dieser Ordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

Entgelte		ab dem 2. Kind 25%
bei Inanspruchnahme bis zu		Familienermäßigung
10 Betreuungseinheiten/Woche	20 €	15 €
15 Betreuungseinheiten/Woche	30 €	23 €
20 Betreuungseinheiten/Woche	40 €	30 €
25 Betreuungseinheiten/Woche	45 €	34 €
30 Betreuungseinheiten/Woche	50 €	38 €
35 Betreuungseinheiten/Woche	55 €	41 €
40 Betreuungseinheiten/Woche	60 €	45 €
45 Betreuungseinheiten/Woche	65 €	49 €

- Das Entgelt für die Ferienbetreuung beträgt 15 € (incl. Getränke und Verbrauchsmaterialien) je in Anspruch genommene Ferienwoche.

- Eine Zeitstunde Hausaufgabenbetreuung pro Betreuungstag ist für alle Schüler entgeltfrei. Für Förder- und Werkrealschüler sind die Betreuungsangebote (ausgenommen Ferien- und Hortbetreuung) ebenfalls entgeltfrei.

Nimmt ein Schüler am Mittagessen teil wird bei regelmäßiger Teilnahme am Nachmittagsbetreuungsangebot eine Einheit pro Woche abgezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag enthalten.

5.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsangebote darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Wenn die Betreuung bereits zum 31.7. gekündigt wird, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im neuen Betreuungsjahr. Ihr Kind wird auf die Warteliste gesetzt. Wenn ein Betreuungsplatz frei wird, dann ist die Betreuung frühestens ab Oktober möglich.

5.3 Die Stadt bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird der jeweils aktuelle Beitrag zum 05. eines Monats von der Stadtkasse eingezogen. Wird keine Abbuchungsermächtigung erteilt, ist der Beitrag jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats auf das Konto der Stadtkasse (Kto: 2280, BLZ: 62250030 bei der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim) zu überweisen.

6. Aufsicht

6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich.

6.2 Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Schülers in die Betreuungsgruppe durch das Betreuungspersonal in den in Ziffer 2.1 genannten Räumen (Schule/Kindergarten) und endet mit der Übergabe des Schülers an einen Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person, spätestens aber mit Ende der mit der Schule festgelegten Betreuungszeiten. Soweit die Abholung nicht im Rahmen dieser Zeitvorgabe erfolgt, gilt die Annahme, dass der Schüler allein den Nachhauseweg antreten soll. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der durch die Betreuung genutzten Räume.

7. Versicherungen

7.1 Die Schüler sind gegen Unfall auf dem direkten Weg zum und vom Betreuungsangebot versichert, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dgl.).

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 7.3 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.
- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Grundschüler wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5 Schüler, die sich besuchsweise (Schnupperschüler) oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 7.1. gegen Unfall versichert.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Bei Erkrankungen des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch von Betreuungsangeboten ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 8.2 Bevor ein Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - ein Betreuungsangebot wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Das Formular ist beim Betreuungspersonal erhältlich. Besucht der Schüler die Betreuungsgruppe wieder, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.

9. Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten begründet.

**Stadtverwaltung Crailsheim
Fachbereich Bildung und Familie**